



**5. Ordnung zur Änderung der
Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
„International Business Management – Finance, Accounting,
Control, Taxation“ (IBM-FACT) sowie „International Business
Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS)
mit dem Abschluss „Master of Arts“
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
an der Fachhochschule Aachen**

vom 2. Dezember 2022

5. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) sowie „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen vom 2. Dezember 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Zugangsordnung vom 23. Mai 2012 (FH-Mitteilung Nr. 51/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2017 (FH-Mitteilung Nr. 105/2017), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In **Nummer 1** wird das Wort „nahe“ korrigiert in „nahem“.
- **Nummer 3** wird neu gefasst:
„3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder
 - ein Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums erworben wurde oder
 - gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen“ in der jeweils geltenden Fassung Deutschkenntnisse gemäß DSH-2 erworben wurden oder
 - man Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 ist oder
 - man Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ ist oder
 - ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF vorliegt oder
 - eine äquivalente Prüfung nachgewiesen werden kann.“
- In **Nummer 4 – zweiter Spiegelstrich** – werden die Wörter „einer Hochschule eines englischsprachigen Landes (gemäß Anlage 1)“ gestrichen.
- In **Nummer 4 – letzter Spiegelstrich** – wird folgender Satz ergänzt:
„Ein Nachweis aus dem (Fach-)Abitur ist nicht ausreichend.“
- In **Nummer 5** werden die Module „Mathematik und Statistik“ geändert in „Mathematik/Statistik“ und „Recht“ geändert in „Steuern/Recht“.

2. Anlage 1 wird ersatzlos gestrichen.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22. November 2022 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. Dezember 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Dezember 2022

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel